

**Leitfaden der Stadt Gronau für die Benennung von
Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden**

- Ratsbeschluss vom 09.04.2014 -

Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und Gebäuden (im folgenden als Straßenbenennung bezeichnet) hat zusammen mit der Grundstücksnummerierung die Funktion, den geregelten und normgerechten Verkehr der Bürger und Bürgerinnen untereinander sowie zwischen Behörden und Bürgern und Bürgerinnen zu gewährleisten. Neben dieser Ordnungsfunktion soll die Straßenbenennung lokale Gegebenheiten dokumentieren bzw. der Wahrung der Geschichte und der Tradition oder der Ehrung verdienter Bürger und Bürgerinnen und Persönlichkeiten dienen. Daher soll die Benennung von Straßen möglichst von der Örtlichkeit, ihrem historischen Hintergrund, von Ereignissen und Personen hergeleitet werden sowie insgesamt die Geschichte, die Kultur und die lokalen Eigenheiten der Stadt Gronau berücksichtigen.

I. Zuständigkeiten und Beteiligungen an der Straßenbenennung

1. Die Entscheidung zur Straßenbenennung oder ihrer Änderung trifft der Rat der Stadt Gronau (nach Vorberatung durch den Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Energie und Tierschutz).
2. An der Namensfindung sind grundsätzlich und durch Eigeninitiative die Bürger und Bürgerinnen der Stadt wie auch ihre Institutionen (z. B. Vereine) beteiligt, die entsprechende Vorschläge als Eingaben direkt oder über ihre Vertretung in den Ausschüssen des Rates formulieren können.
3. Um die hinreichende Berücksichtigung und die fachliche Korrektheit historischer und kultureller Hintergründe bei der Straßenbenennung zu gewährleisten, sollen innerhalb der Verwaltung das Stadtarchiv und bürgerseitig die heimatkundlich aktiven Vereine in das Verfahren eingebunden werden, indem diese unmittelbar nach Ausweisung der Planstraßen über anstehende Benennungen schriftlich informiert und ggf. um Vorschläge gebeten werden.
4. Die Verwaltung präsentiert dem Rat der Stadt Gronau Vorschläge zur Straßenbenennung, wenn sich aus dem bisherigen Beteiligungsverfahren keine Vorschläge ergeben, die den (unter II. aufgeführten) Grundsätzen für die Straßenbenennung entsprechen.
5. Zur Dokumentation und zur zukünftigen Nachvollziehbarkeit der Gronauer Straßenbezeichnungen sollen die entsprechenden Beschlüsse, Besonderheiten des Verfahrens und vor allem die Inhalte der Namensgebung dauerhaft niedergelegt und erhalten werden. Zu diesem Zweck wird im Stadtarchiv eine Dokumentation der Gronauer Straßennamen erstellt und fortlaufend geführt.

II. Grundsätze für die Straßenbenennung

1. Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst gering zu halten. Jeder Straßename darf nur einmal vorkommen.
2. Der Straßename soll möglichst klar und einprägsam sein. Gleichklingende Namen, die zu Verwechslungen führen, sind zu vermeiden. Für die Schreibweise der Namen gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung.
3. Entsprechend der Bedeutung, der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ auch Bezeichnungen verwendet werden, die deutlich machen, um welche Art Straße es sich handelt („Ring“, „Damm“, „Allee“, „Weg“ etc).
4. Zusammenhängende Baugebiete sollen durch zusammenhängende Namensgebiete, etwa die Verwendung von Namen einer bestimmten Thematik oder artverwandter Begriffe dokumentiert werden, da hierdurch die Orientierung erleichtert wird. Vorhandene Namensgebiete sind zu beachten und gegebenenfalls zu erweitern.
5. Durch die Bebauung fortfallende Flur- oder sonstige Traditionsbezeichnungen sollen nach Möglichkeit in der Straßenbenennung berücksichtigt werden.

III. Grundsätze für die personenbezogene Straßenbenennung

1. Die Benennung von Straßen nach Personen stellt eine besondere Würdigung von deren Lebensleistung auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Gebieten dar. Eine Benennung nach Persönlichkeiten erfolgt grundsätzlich und in angemessener Frist nach dem Ableben des Namensgebers. Die historische Bewertung der Persönlichkeit soll abgeklärt sein.
2. Die Benennung nach Personen der Geschichte, deren Ziele oder Wertvorstellungen dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen oder in anderer Weise dem Ansehen der Stadt Gronau schaden, ist unzulässig.
3. Bei der Auswahl der Straße ist darauf zu achten, dass die Bedeutung der Straße (Lage, Größe, Charakter) der beabsichtigten Ehrung entspricht.
4. Bei der Auswahl von Persönlichkeiten ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.

IV. Grundsätze für die Änderung vorhandener Straßennamen

1. Grundsätzlich sind Straßennamen auf Dauer angelegt. Die Änderung vorhandener Straßennamen ist ein Ausnahmefall, dessen Umsetzung besonderer Gründe bedarf und der darüber hinaus zu vermeiden ist, da in den meisten Fällen eine Umbenennung für die betroffenen Anwohner eine Belastung darstellt, aber auch auf Seiten der Verwaltung mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

2. Anträge auf Umbenennung von Straßen sind an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu richten. Im Benennungsverfahren sind die betroffenen Anwohner und Anwohnerinnen zu beteiligen. Die Ergebnisse sind im Verfahren zu berücksichtigen. Eine Umbenennung kann nur mit mehrheitlicher Zustimmung der Anwohner und Anwohnerinnen erfolgen.
3. Zwingende Gründe für die Aufhebung und die Neubenennung von Straßennamen liegen zunächst dann vor, wenn deren Ordnungs- und Orientierungsfunktion nicht mehr gegeben ist (z. B. Gebietsreformen mit Folge doppelter Straßenbezeichnungen).
4. Personenbezogene Umbenennungen können dann erfolgen, wenn die Benennung einer Persönlichkeit im Nachhinein allgemein schwerwiegende Bedenken auslöst, z. B. weil diese Person Ziele und Wertvorstellungen verkörpert, die in massivem Widerspruch zu den Grundsätzen sowohl der in ihrer Zeit geltenden Verfassung und Gesetze wie auch der heutigen Menschenrechte bzw. der demokratischen Grundordnung steht, oder aber aktiv an Verbrechen bzw. an schwerwiegenden, zur Ehrung eindeutig im Widerspruch stehenden Verfehlungen aktiv beteiligt war.